



Richtlinien für die Kindertagesstätten des Zweckverbands Pattonville (Kitaordnung, Entgeltordnung)

Abschnitt I Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Pattonville betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als privatrechtliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- (2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Pattonville offen.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Zweckverbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder die Zweckverbandsversammlung ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen.

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen Schließtage laut Ferienplan (siehe § 16 (2)) und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

(6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§ 4

Beginn des Benutzungsverhältnisses (Anmeldung)

(1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

(2) Die Anmeldung für alle Einrichtungen des Zweckverbands im Sinne dieser Richtlinien, die Einrichtung Onkel Toms Hütte der AWO Ludwigsburg und die Ökumenische Mirjam-Kita erfolgt über die zentrale Onlinevormerkung der Stadtverwaltung Remseck am Neckar. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren und für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Zweckverbandsverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinien

(3) Der Abschnitt II dieser Richtlinien regeln die Besonderheiten dazu.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Zweckverbandsverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

(5) Der Zweckverband Pattonville kann für die Vergabe der Plätze einen Anmeldestichtag festlegen. Anmeldungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Anmeldestichtag vorrangig behandelt. Die freien Träger, deren Platzvergaben nicht von der Zweckverbandsverwaltung vorgenommen wird, können den Anmeldestichtag ebenfalls anwenden.

§ 5

Wechsel der Betreuungseinrichtung

Wechsel der Betreuungseinrichtung ist auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten möglich:

- bei Umzug der Familie in einen anderen Stadtteil zum nächsten Kindergartenjahr.
- wenn Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich mehr Betreuungszeit benötigen.
- in den Tageseinrichtungen für Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, in dem das Kind ein Vorschulkind wird.

§6

Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Kindertagesstätten-Verwaltung des Zweckverbands Pattonville abgegeben werden.

(3) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw.-wechsel jedoch rechtzeitig zu informieren. Auf Antrag kann ein Kind nach dem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung als Erstklässler weiter in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Für die Betreuung ist ein entsprechendes Entgelt gemäß § 12 (4) zu entrichten.

(4) Der Kitaplatz soll Eltern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn diese keinen Wohnsitz mehr in Remseck haben. Ein Härtefallantrag ist möglich

(5) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, insbesondere wenn

- a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,
- c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgelts länger als 3 Monate im Rückstand sind,
- d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

(6) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich durch die Zweckverbandsverwaltung ausgesprochen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert
- a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.
- (6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (8) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.
- (9) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 8

Benutzungsentgelte im Betreuungsjahr

- (1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Maßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Engelschuldners.
- (3) Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgeltsätze auf 50 %.
- (4) Das Entgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9

Benutzungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten. Für die Monate Juli und August werden keine Entgelte erhoben. Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.
- (2) Maßstab für das Essensgeld sind die wöchentlichen Betreuungstage und das Alter des Kindes.

§ 10

Höhe des Benutzungsentgelts

- (1) Das privatrechtliche Entgelt wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners (§10) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Zweckverbandsverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Das Entgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren oder das Alter des betreuten Kindes nachweislich eingetreten ist.
- (3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Das Entgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.
- (4) Die Höhe der Entgeltsätze im Einzelnen ist Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Inhaber des Remsecker Familien-Passes oder der Kornwestheim-Card erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 11 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 (3)), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Die Entgeltschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.

(2) Das Entgelt wird bei der erstmaligen Benutzung schriftlichen festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine neue Festsetzung ergeht.

(3) Die Entgeltschuld wird jeweils am 15. Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 7 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Entgeltschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Festsetzung ergeht.

§ 13 Erlass und Rückerstattung

Ansprüche aus der Entgeltschuld können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, bereits entrichtete Beträge können ganz oder teilweise erstattet oder angerechnet werden. § 32 GemHVO ist anzuwenden.

§ 14 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Zweckverbandsverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Zweckverband Pattonville gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Zweckverbandsverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 15

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

(6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Abschnitt II

Besondere Regelungen

§ 16

Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:

- a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
- b) die soziale Erziehung des Kindes,
- c) die musische Bildung,
- d) die sprachliche Bildung.

(3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter-/innen den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an.

(4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 17

Betreuungsformen

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen:

- Verlängerte Öffnungszeiten¹ ab 2 Jahre - Verlängerte Öffnungszeiten² ab 3 Jahre
- Ganztagesbetreuung in der Krippe³ mit verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1-3 Jahren
- Ganztagesbetreuung⁴ mit verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre

(2) Die Gruppen haben im Kalenderjahr 23 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird hingewiesen.

(3) Auf Antrag können in dringenden Einzelfällen Kinder vorübergehend während der Schließtage ihrer Betreuungseinrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden. Hierzu muss durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden kann. Auch in sozialen Notfällen ist diese zusätzliche Ferienbetreuung grundsätzlich möglich.

¹ Pro Woche 30 Stunden Betreuung am Vormittag.

² Pro Woche 30 Stunden Betreuung am Vormittag.

³ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung

⁴ Pro Woche 37,5 bzw. 50 Stunden durchgängige Betreuung.

§ 18

Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder

(1) Unter Einbeziehung des Gedankens der Inklusion gemäß Art. 7 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, sollen in Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass das Wohl der Kinder in der Betreuungseinrichtung beeinträchtigt wird.

(2) Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, wird der Besuch einer Grundschulförderklasse empfohlen. Der weitere Besuch in der Einrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.

(3) Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Regelungen in § 14 zu Krankheitsfällen sind zu beachten.

(4) Auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird verwiesen.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Laut Vereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Zweckverband Pattonville und der AWO Ludwigsburg gGmbH vom 18. November 2010 werden die Betreuungsentgelte vom Zweckverband eingezogen. Die Regelungen dieser Entgeltordnung des Zweckverbands gelten für die Zahlungspflichtigen der Kindertageseinrichtung der AWO entsprechend.

(2) Diese Richtlinien treten am 17. April 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Entgeltsätze nach § 7, 8

Anlage 2: Aufnahmekriterien



Anlage 1: Betreuungsentgelt ab 01. Oktober 2025

1. Betreuungsentgelt

Durchgehende Monatsentgelte für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei.

Ab 3 Jahre				
Art der Betreuung (Beträge in Euro)	Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	169 €	126 €	85 €	30 €
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	269 €	188 €	Mindestbeitrag 85 €	
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	387 €	272 €	Mindestbeitrag 145 €	

Ab 2 Jahre				
Art der Betreuung (Beträge in Euro)	Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten	248 €	193 €	125 €	46 €
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	337 €	224 €	Mindestbeitrag 140 €	
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	475 €	332 €	Mindestbeitrag 216 €	

1-2 Jahre				
Art der Betreuung (Beträge in Euro)	Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.)	391 €	332 €	Mindestbeitrag 289 €	
Ganztagesbetreuung (10 Std.)	545 €	468 €	Mindestbeitrag 420 €	

2. Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld)

Das Entgelt wird für 10 Monate erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Essensgelder erhoben.

Ab 3 Jahren: 76 €

Unter 3 Jahren: 38 €

Anlage 2: Aufnahmekriterien

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt soweit Plätze vorhanden sind.
2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Alter des Kindes und, solange mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.

a. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte des ZV, der AWO, Mirjam-Kita	1 Punkt
b. Alleinerziehend	2 Punkte
c. Vorschulkinder, die noch keinen Ü3-Betreuungsplatz in Pattonville erhalten haben/hatten	4 Punkte
d. soziale Notfälle	10 Punkte
e. Empfehlungen des Jugendamtes	10 Punkte

In der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern:

f. Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Eine Aufnahme von Kindern in der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern ist mit Ausnahme von Kindern, die die Kriterien 2 d und e erfüllen, nur bei Erfüllung von Kriterium 2 f möglich.

Die Punkte werden summiert. Bei Punktegleichheit erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz im jeweiligen Altersbereich. In der Krippenbetreuung muss ab Aufnahmedatum eine Restbetreuungsdauer von mind. 6 Monaten bis zum 3. Geburtstag bestehen. Ein Betreuungsplatz im Ü3-Bereich muss nahtlos zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

3. Neben den in Ziffer 2 d und e genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Pattonville wohnhaft und mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Pattonville einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag muss online über die Homepage der Stadt Remseck am Neckar gestellt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin spätestens jedoch zum Stichtag vorliegen. Eltern, die über keinen Internet-Zugang verfügen oder das System nicht bedienen können, können den Aufnahmeantrag im Ausnahmefall in Papierform stellen.
2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt für die Einrichtungen des Zweckverbands, der AWO und die Mirjam-Kita durch die Zweckverbandsverwaltung, für die sonstigen Kitas durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage durch den Zweckverband ist in der Regel jeweils im Frühjahr für das darauffolgende Kindergartenjahr zu rechnen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nicht für eine bestimmte Betreuungsform.

5. Die Anmeldung für ein unter 3-jähriges Kind / über 3-jähriges Kind muss

- bis zum Stichtag am 15. Februar vorliegen, um für die Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr (von September bis August) berücksichtigt zu werden.

Hinweis

Nach § 4 (2) dieser Richtlinien muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten oder dem alleinerziehenden Sorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung müssen nochmals aktuelle Bescheinigungen vorgelegt werden.